

statutenwidriger Zwecke nicht unmittelbar berührt; ob aus diesem Grunde der Verwaltungsbehörde ein Auflösungsrecht zu gewähren sein werde, sei eine später zu erörternde Frage. Uebrigens werde der vorausgesetzte Fall wegen der mit dem statutenwidrigen Betriebe von Erwerbsgeschäften für den Vorstand verbundenen Haftung nicht leicht vorkommen.

II. Die als §. 57k, §. 57l vorgeschlagenen Bestimmungen lauten:

§. 57k. Nach erfolgter Eintragung ist das Statut, mit der Genehmigung derselben versehen, zurückzugeben. Die Abschrift des Statuts wird nach vorgängiger Beglaubigung sammt den übrigen Schriftstücken bei Gericht aufbewahrt.

§. 57l. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins die zusätzliche Bezeichnung „eingetragener Verein“.

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

hierzu lag der redaktionelle Antrag vor:

den Abf. 1 des §. 57l als §. 57k einzustellen und die Vorschrift des §. 57k in den §. 57l zu versetzen.

Die beiden Paragraphen wurden ihrem sachlichen Inhalte nach unbeanstandet angenommen.

73. (§. 1135 bis 1158 mit Anlage §. 1159 bis 1162.)

I. Die als §. 57m vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Zum Erwerbe der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittsklärung. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann Anderen nicht überlassen werden, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt.

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen zu jeder Zeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder unverzüglich einzureichen.

hierzu waren die Unteranträge gestellt:

a) im §. 57m den Satz 1 des Abf. 1 zu streichen;

b) dem Abf. 1 des §. 57m beizufügen:

Ein Mitglied kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen werden.

(Vergl. Genossenschaftsges. §. 66 Abf. 1.)

Die in dem Abf. 1 des §. 57m enthaltenen Sätze 2 und 3 haben ihre Erledigung durch die auf §. 534 unter III beschlossene allgemeine Vorschrift gefunden. Der Antrag a wurde angenommen, der Antrag b abgelehnt. Der Abf. 2 des §. 57m wurde sachlich nicht beanstandet, die Entscheidung über die Beibehaltung des Wortes „unverzüglich“ der Red. Komm. überlassen.

Zu Gunsten des §. 57m Abf. 1 Satz 1 war geltend gemacht, daß es im Interesse des Vereins selbst liege, eine schriftliche Beitrittsklärung zu erlangen und dadurch die Thatsache der Mitgliedschaft außer Zweifel zu setzen. Die Mehrheit ging dagegen bei der Annahme des Streichungsantrags a davon aus, daß es nicht zweckmäßig sei, den Erwerb der Mitgliedschaft an die Schriftform

Beitritts-
erklärung.
Mitglieder-
verzeichniß.

zu binden. Bei vielen Vereinen der hier in Rede stehenden Art erfolgen erfahrungsgemäß die Beitrittserklärungen durch mündliche Willenskundgebung; das Gesetz müsse mit dieser Thatsache rechnen, zumal weder das öffentliche Interesse noch das Interesse Dritter dazu nötige, die Gepflogenheiten des Lebens in dieser Hinsicht unbeachtet zu lassen. Habe man bei den Vereinigungen, welche die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung erlangen, von dem Erfordernisse der schriftlichen Beitrittserklärung abgesehen, so müsse dies auch hier geschehen, da kein Grund bestehe, die beiden Arten der Vereine in diesem Punkte unterschiedlich zu behandeln.

Die Ablehnung des Antrags b beruhte auf der Erwägung, daß die vorgeschlagene Bestimmung nicht für alle Vereine in gleichem Maße passe, daß sie unter Umständen zu Unbilligkeiten Anlaß geben könne und daß es deshalb den Vorzug verdiene, die Regelung dieses Punktes lediglich der autonominischen Ordnung im Statute zu überlassen.

Anmeldung
und
Eintragung
der
Aenderung
des
Vorstandes.

II. Die als §. 57n vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist von dem Vorstand unverzüglich bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Aenderung beizufügen.

hierzu war der Unterantrag gestellt:

den §. 57n zu fassen:

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstand unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

(Vergl. Genossenschaftsges. §. 28; Entw. eines Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 39 Abs. 1.)

Die Mehrheit nahm den §. 57n mit der ihm durch den Unterantrag gegebenen Erweiterung seines Inhalts an.

Erwogen war:

Der §. 57n verlange nur, daß jede in dem Personalbestande der Vorstandsmitglieder eintretende Aenderung zur Eintragung angemeldet werden müsse, während der Unterantrag zum Ausdruck bringe, daß die Anmeldung auch dann zu erfolgen habe, wenn ein mit dem Ablaufe seiner Amtsperiode ausscheidendes Mitglied wieder gewählt werde. Für die ersterwähnte Vorschrift werde geltend gemacht, daß die wiederholte Eintragung eines bereits eingetragenen Vorstandsmitglieds nicht schlechthin nothwendig sei und daß es sich im Interesse der Vereine empfehle, die Formalitäten, deren Beobachtung ihnen angeschlossen werde, thunlichst einfach zu gestalten. Diese Begründung könne nicht für durchschlagend erachtet werden. Es komme in Betracht, daß sich unter der Herrschaft des früheren Genossenschaftsges. v. 4. Juli 1868, welches im §. 23 bestimmte, daß jede Aenderung im Personale des Vorstandes angemeldet werden müsse, Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben hätten, ob eine solche Aenderung auch im Falle der Wiederwahl eines ausscheidenden Vorstandsmitglieds vorliege, — daß das

neue Genossenschaftsgef. nunmehr im §. 28 die Anmeldung für jede Aenderung in der Zusammenfegung des Vorstandes sowie für eine Wiederwahl von Mitgliedern verlange und daß der §. 39 des Entw. eines Gef., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gleichfalls vorschreibe: „Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, sowie die erneute Bestellung eines Geschäftsführers muß ohne Verzug zur Eintragung angemeldet werden.“ Es erscheine rätlich, mit diesen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bleiben. Dazu komme, daß dem Amtsgerichte, welches den Eingang der Anmeldungen zu überwachen habe (§. 57x), von der erneuten Bestellung eines Vorstandsmitglieds zur Erleichterung seiner Aufsichtspflicht Kenntniß gegeben werden müsse und daß das Unterbleiben der in Rede stehenden Eintragungen die Uebersichtlichkeit des Registers in hohem Maße gefährden würde.

III. Die als §. 57o vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Wirkung der
Eintragung
der
Aenderung.

Eine Aenderung in dem Vorstande kann, solange sie nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, einem Dritten von dem Vereine nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß der Dritte die Aenderung bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kannte. Ist die Aenderung eingetragen, so muß der Dritte sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts weder kannte noch kennen mußte.

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den in das Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

hierzu war der Zusatzantrag gestellt:

dem Abs. 1 des §. 57o beizufügen:

Diese Vorschriften finden auf die nach der Vorschrift des §. 57i Abs. 2 Satz 2, 3 einzutragenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(Vergl. Genossenschaftsgef. §. 29; Entw. eines Gef., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 40, auch §. 66 Abs. 2.)

Der §. 57o wurde mit der beantragten Zusatzbestimmung angenommen. Die Aufnahme der in dem Zusatzantrage vorgeschlagenen Erweiterung ergab sich als eine unmittelbare Folge aus dem zu §. 57i Abs. 2 gefaßten Beschlusse (vergl. S. 560).

IV. Die als §. 57p vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Anmeldung
u. Eintragung
der
Aenderung
des Statuts.

Aenderungen des Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Die Aenderung ist von dem Vorstande bei dem Amtsgericht unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß und eine Abschrift desselben beizufügen.

Die Vorschriften der §§. 57g bis 57k finden entsprechende Anwendung.

hierzu war beantragt:

dem §. 57p als Abs. 4 beizufügen:

Ungültig-
keitserklärung
eingetrag.
Beschlüsse.

Ist ein in das Vereinsregister eingetragener Beschluß auf die Klage eines Mitglieds rechtskräftig für ungültig erklärt, so hat der

Vorstand die Ungültigkeitserklärung bei dem Amtsgericht unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung des Urtheils beizufügen. Die Ungültigkeitserklärung ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der §. 57p wurde angenommen, der dazu gestellte Antrag abgelehnt. Erwogen war:

Wenn ein Vereinsmitglied gegen den Verein Klage auf Feststellung der Ungültigkeit eines in das Vereinsregister eingetragenen Beschlusses erhebe und ein obliegendes Urtheil erwirke, so sei das rechtskräftige Urtheil nur für das Rechtsverhältniß zwischen den Parteien maßgebend. Ein solches Urtheil eigne sich nicht zur Eintragung, zumal die Registrierung desselben leicht zu der irrigen Meinung verleiten könnte, daß dem richterlichen Spruche eine weiter reichende Bedeutung zukomme. Wenn sich der Antragsteller auf den Vorgang des H.G.B. (Art. 222 in Verbindung mit Art. 190a Abs. 5) und des Genossenschaftsgef. (§. 49 Abs. 4) berufe, so sei dieser Berufung gegenüber darauf hinzuweisen, daß die erwähnten Gesetze eine Anfechtungsklage statuiren, über welche in einem besonders geregelten Anfechtungsprozeß entschieden werde und daß sie dem auf ein solches Verfahren ergehenden, den angefochtenen Beschluß für ungültig erklärenden rechtskräftigen Urtheil eine Wirksamkeit beilegen, welche über die Grenzen hinausgeht, die ihm nach den allgemeinen Grundsätzen zukommen würde.

Berufung d.
Mitglieder
Versammlung.

V. Die als §. 57q, §. 57r vorgeschlagenen Bestimmungen lauten:

§. 57q. Unterbleibt die Berufung der Versammlung der Mitglieder in Fällen, in welchen sie nach dem Statute zu erfolgen hat, so kann das Amtsgericht ein Mitglied auf dessen Antrag zu der Berufung ermächtigen und Bestimmungen über den Vorsitz treffen. Bei der Berufung ist auf die gerichtliche Ermächtigung Bezug zu nehmen.

Auflösung
durch
Verein
beschl.

§. 57r. Der Verein erlischt, wenn die Auflösung von der Versammlung der Mitglieder beschlossen wird. Der Beschluß bedarf, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Diese Paragraphen haben ihre Erledigung durch die als §. 48b, §. 48f beschlossenen allgemeinen Vorschriften gefunden (vergl. C. 532 bis 534 unter II, 538 unter VI).

Auflösung
wegen
Minderung
der
Mitglieder-
zahl.

VI. Die als §. 57s vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung des Vereins auszusprechen. Der Beschluß ist dem Verein zuzustellen. Gegen denselben findet die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung statt. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

Hierzu waren die Unteranträge gestellt:

- a) im Satz 3 des §. 57s statt „Beschwerde“ zu setzen „sofortige Beschwerde“;

- b) die Sätze 2, 3 und 4 des §. 57s zu streichen und an deren Stelle in dem in Aussicht genommenen Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das bei der Auflösung der Vereine vor dem Amtsgerichte stattfindende Verfahren sowie die gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts zulässigen Rechtsmittel zu regeln.

Die Komm. nahm den §. 57s mit der im Unterantrag a vorgeschlagenen Ergänzung an; der Unterantrag b wurde abgelehnt.

Der sachliche Inhalt des §. 57s, bei dessen Begründung die Vorschrift des Genossenschaftsges. §. 78 in Bezug genommen wurde, und die im Unterantrag a vorgeschlagene Ergänzung, nach welcher, dem Geiste der E.P.O. entsprechend, die Anfechtung des auch auf die Rechte Dritter einwirkenden amtsgerichtlichen Beschlusses im Wege der sofortigen Beschwerde erfolgen soll, fand keinen Widerspruch. Zur Begründung des Unterantrags b war bemerkt, es verdiene den Vorzug, die in den Sätzen 2, 3 und 4 enthaltenen, das Verfahren, die Rechtsmittel und die Wirkung des Beschlusses betreffenden Vorschriften, in Verbindung mit den Bestimmungen, welche die Anfechtung der ein Eintragungsge- such zurückweisenden Beschlüsse regeln, in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffen. Die Mehrheit der Komm. hielt es aber für erforderlich, diese wichtigen Bestimmungen, insbesondere die Vorschrift, daß der Verein erst mit der Rechtskraft des Beschlusses erlösche, wenigstens vorerst im Entw. zu belassen.

VII. Es war beantragt:

1. als §. 57s¹ die Vorschrift aufzunehmen:

Der Beschluß, durch den der Zweck eines in das Vereinsregister eingetragenen Vereins in einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abzielenden Zweck umgewandelt wird, wird erst durch die staatliche Genehmigung wirksam. Nach erhaltener Genehmigung gilt der Verein als ein solcher, der die Rechtsfähigkeit durch Verleihung erlangt hat und es ist seine Eintragung im Vereinsregister zu löschen.

2. für den Fall der Ablehnung des Antrags 1 zu bestimmen:

Der Beschluß, den Zweck eines eingetragenen Vereins in einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck umzugestalten, ist nichtig.

Die Komm. lehnte beide Anträge ab.

Zur Begründung des Antrags 1 war geltend gemacht:

Es könne vorkommen, daß ein Verein, welcher ideale Zwecke erstrebe und die Eintragung erlangt habe, nach der Eintragung durch satzungsgemäßen Beschluß der Mitgliederversammlung den bisherigen Zweck in der Weise ändere, daß sich der letztere in einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck verwandele. In einem solchen Falle entstehe die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Verein seine Existenz als juristische Person fortsetzen könne. Da der Verein in Folge der Zweckänderung aus der Kategorie der eintragungsfähigen Vereine ausscheide, so sei es nicht angängig, daß der die

Umwandlung
eines
eingetrag.
Vereins in
einen
Erwerbs-
verein.

Zweckänderung enthaltende Beschluß in das Register eingetragen werde, die Statutenänderung durch eine solche Eintragung Wirksamkeit erlange und der Verein als ein eingetragener Verein mit einem auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck fortbestehe. Schwerlich würde es aber gerechtfertigt sein, einer eingetragenen Körperschaft, die sich aus einem Vereine mit idealen Tendenzen in einen Verein mit wirthschaftlichem Geschäftsbetrieb umsetzen wolle, die Erreichung dieses Zieles nur auf dem Wege zu ermöglichen, daß der Verein seine Auflösung beschließe und in Liquidation trete, die Mitglieder des erloschenen Vereins aber nunmehr einen neuen Verein gründen und für diesen die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit nachsuchen müßten. Ein solcher unnützer Umweg müsse erspart werden. Habe die Staatsgewalt nichts dagegen zu erinnern, daß der Verein unter Beibehaltung der Rechtsfähigkeit seine Thätigkeit und sein Vermögen fortan wirthschaftlichen Zwecken zuwende und ertheile sie auf Ansuchen dem bezüglichlichen Beschlusse der Mitgliederversammlung ihre Zustimmung, so stehe nichts entgegen, der hieraus hervorgehenden Sachlage rechtliche Wirksamkeit zu sichern und zu diesem Behufe vorzuschreiben, daß der Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Ertheilung der staatlichen Genehmigung in Wirksamkeit trete, der Verein fortan als eine Körperschaft gelte, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruhe und daß die Eintragung im Register zu löschen sei.

Der Antrag 2 bezweckt für den Fall der Ablehnung des prinzipialen Antrags das unter den erwähnten Voraussetzungen eintretende Verhältniß dahin festzustellen, daß der auf die Umwandlung des Zweckes gerichtete Vereinsbeschluß nichtig sei, folgeweise auch nicht mit rechtlicher Wirksamkeit eingetragen werden könne.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß kein Bedürfniß vorhanden sei, eine Vorschrift, wie solche in den Anträgen vorgeschlagen, in das Gesetz aufzunehmen, zumal es sich nur um sehr selten vorkommende Fälle handele. Daß der Beschluß der Mitgliederversammlung, durch welchen sich ein eingetragener Verein in einen Verein umwandle, dessen Zweck sich auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb richte, der Eintragung in das Register nicht empfänglich sei, verstehe sich von selbst; über die Folgen, welche eintreten, wenn ein solcher Beschluß gleichwohl eingetragen werden sollte, habe sich das G.B. nicht zu verbreiten. Auch die Lösung der Frage, wie sich die Rechtslage gestalte, wenn der Umwandlungsbeschluß von der Staatsgewalt genehmigt werde, müsse der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben.

VIII. a) Die als §. 57t vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Verfolgt der Verein andere als die im Statute bestimmten Zwecke, so kann er von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgelöst werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Der Auflösungsbeschluß ist dem Vereine zuzustellen. Er kann nach Maßgabe des §. 57h Abs. 3 angefochten werden. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

b) hierzu war beantragt:

a) den §. 57t zu streichen;

Auflösung
wegen
Gefährdung
des Gemein-
wohls oder
Verfolgung
statuten-
widriger
Zwecke.
Zuständigkeit
und
Verfahren.

- β) eventuell den Satz 1 des §. 57t nach dem Vorgange des Genossenschaftsgef. §. 79 wie folgt zu fassen:

Wenn der Verein unerlaubte Zwecke verfolgt oder wenn er sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann er von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgelöst werden.

Der unter a mitgetheilte §. 57t wurde vor dem Beginne der Berathung von dem Antragsteller zurückgezogen und durch den Vorschlag ersetzt:

- c) als §. 57t zu bestimmen:

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er andere als die im §. 41 Abs. 1 bezeichneten Zwecke verfolgt oder wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse oder durch gesetzwidriges Verhalten seines Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Hatte der Verein nach seinem Statute keine politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecke, so kann die Auflösung auch dann erfolgen, wenn er solche Zwecke verfolgt.

Die Auflösung erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Der Auflösungsbeschluss ist dem Vereine zuzustellen. Er kann nach Maßgabe des §. 57h Abs. 3 angefochten werden. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

- d) zu dem unter c mitgetheilten §. 57t war beantragt, hinter den Worten „das Gemeinwohl gefährdet“ die Worte einzufügen „und wenn er der Auflage der Aufsichtsbehörde, den bezüglichen Beschluss zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist.“

Der unter c mitgetheilte §. 57t wurde im Laufe der Debatte von dem Antragsteller zurückgezogen und durch den Vorschlag ersetzt:

- e) unter den für die Körperschaften geltenden allgemeinen Vorschriften einen Paragraphen folgenden Inhalts aufzunehmen:

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er im Widerspruche mit dem im Statut angegebenen Zweck einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck verfolgt oder wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse oder gesetzwidriges Verhalten seines Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Hatte der Verein nach seinem Statute keine politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecke, so kann die Auflösung auch dann erfolgen, wenn er solche Zwecke verfolgt.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

f) des Weiteren war beantragt:

1. a) den §. 57 t zu streichen;

b) eventuell den §. 57 t durch folgende, unter den für die Körperschaften geltenden allgemeinen Vorschriften aufzunehmende, als §. 48 h einzustellende Bestimmung zu ersetzen:

Verfolgt der Verein im Widerspruche mit dem Statut, auf Grund dessen er die Rechtsfähigkeit erlangt hat, einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck, so hat die Staatsanwaltschaft Klage auf Auflösung des Vereins zu erheben. Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Vorschriften des §. 611 und des §. 614 Abs. 1 der C.P.D. finden Anwendung. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des die Auflösung aussprechenden Urtheils. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft können zur Verhinderung des Geschäftsbetriebs einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§. 815 bis 822 der C.P.D. getroffen, insbesondere kann dem Vorstände die Vertretungsmacht entzogen (und ein gerichtlicher Verwalter des Vereinsvermögens bestellt) werden.

2. den §. 57 t durch folgende, unter den für die Körperschaften geltenden allgemeinen Vorschriften aufzunehmende Bestimmung zu ersetzen:

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er andere, als die im Statute bestimmten Zwecke verfolgt, oder wenn er durch gesetzwidriges Verhalten seines Vorstandes oder durch gesetzwidrige Beschlüsse das Gemeinwohl gefährdet.

Abs. 2 und 3. (Wie Abs. 2 und 3 des unter c mitgetheilten §. 57 t.)

3. den §. 57 t durch folgende, unter den für die Körperschaften geltenden allgemeinen Vorschriften aufzunehmende Bestimmung zu ersetzen:

Einem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er andere als die im Statute bezeichneten Zwecke verfolgt oder wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse oder durch gesetzwidriges Verhalten seines Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Hatte der Verein nach seinem Statute keine politischen oder religiösen Zwecke, so kann ihm die Rechtsfähigkeit auch dann entzogen werden, wenn er solche Zwecke verfolgt.

Die Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt bei eingetragenen Vereinen durch Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde, bei Vereinen, welche die Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangt haben, durch Beschluß der letzteren.

Der Beschluß der Verwaltungsbehörde ist dem Vereine zuzustellen. Er kann nach Maßgabe des §. 57 h Abs. 3 angefochten werden. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

Im Laufe der Diskussion wurde der unter d mitgetheilte Antrag sowie der unter f mitgetheilte Antrag 1b zurückgezogen.

Die Komm. beschloß, den unter e mitgetheilten Antrag anzunehmen, womit sich die übrigen Anträge erledigten.

Sachlich beschlossen ist hiernach folgende, unter den für die Körperschaften geltenden allgemeinen Vorschriften einzureihende Bestimmung:

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn er durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Ein Verein, dessen Zweck nach seinem Statute nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Ein Verein, welcher nach seinem Statute keinen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck hat, kann aufgelöst werden, wenn er solche Zwecke verfolgt.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Die Entscheidung der Komm. beruhte auf nachstehenden Erwägungen. Die Beschlüsse über die Art und Weise, wie die Vereine die Rechtsfähigkeit erlangen, machen nothwendig, der Staatsbehörde neben den ihr nach dem partikularen öffentlichen Vereinsrechte zustehenden Auflösungsbefugnissen eine weitere Handhabe zu geben, um die Auflösung eines Vereins herbeiführen zu können. Man halte sich innerhalb der Schranken des Privatrechts, wenn man diese Berechtigung der Behörde nach dem Vorschlage des angenommenen Antrags begrenze. Was den Auflösungsgrund der Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes betreffe, so liege kein Anlaß vor, zwischen Vereinen mit idealen und solchen mit wirtschaftlichen Tendenzen zu unterscheiden oder Vereine der ersteren Art verschieden zu behandeln, je nachdem sie die Rechtsfähigkeit durch Eintragung oder durch Verleihung erlangt haben. Auch in Ansehung der Vorschrift, daß ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, der Auflösung unterliege, wenn er einen solchen Zweck verfolge, sei nicht zu unterscheiden zwischen Vereinen, welche die Rechtsfähigkeit durch Eintragung und zwischen solchen, welche dieselbe durch Verleihung erlangt haben. Zu weit würde es führen, wenn man bei Vereinen, die nach dem Statut einen idealen Zweck verfolgen, die Auflösung schon dann zulassen wollte, wenn der Verein statt des im Statute bezeichneten konkreten idealen Zweckes einen anderen, noch im Rahmen des §. 41 Abs. 1 liegenden Zweck zu verfolgen beginne. In Konsequenz des zu §. 57h Abs. 1 gefaßten Beschlusses müsse aber für alle Vereine, welche nach dem Statute keinen politischen, sozialpolitischen oder religiösen

Zweck haben, unterschiedslos der Satz gelten, daß sie aufgelöst werden können, sobald sie im Widerspruche mit dem Statut einen solchen Zweck verfolgen. Die an den Vorgang des §. 79 b. Genossenschaftsges. sich anlehrende Vorschrift, daß die Auflösung erfolgen könne, wenn der Verein durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes oder durch gesetzwidrige Beschlüsse das Gemeinwohl gefährde, enthalte keinen zu beanstandenden Eingriff in das öffentliche Recht, da sich die Voraussetzungen, unter welchen ein solches Verhalten anzunehmen sei, nach dem öffentlichen Rechte bestimmen. Ordne man das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörde im Anschluß an die erwähnte Vorschrift, so werde den Machtbefugnissen der Staatsgewalt kein Abbruch gethan, den Vereinen aber die Garantie gegeben, daß ihre Existenz auf einem sicheren Rechtsfundamente ruhe und daß ihr Fortbestand nicht von der Willkür der Behörden abhängen. — Ein zureichender Grund, die Vorschriften des Abs. 2 des unter e erwähnten Paragraphen auf die eingetragenen Vereine zu beschränken, wie dies der Antrag 3 befürworte, liege nicht vor. Wolle sich die Staatsgewalt vorbehalten, die einem Vereine verliehenen Korporationsrechte jeder Zeit oder unter besonderen Umständen zurücknehmen zu können, so stehe es in ihrer Macht, dieses Recht bei der Verleihung ausdrücklich zu wahren. Sei dies unterblieben, so werde sich zum Mindesten bezweifeln lassen, ob sich aus dem Rechte auf Ertheilung der Rechtsfähigkeit, für die Staatsgewalt ohne Weiteres die Machtvollkommenheit ableiten lasse, dem Vereine die einmal erworbene Rechtsstellung wieder zu entziehen. Die vorgeschlagene Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit sei daher auch hinsichtlich derjenigen Vereine am Platze, welche die juristische Persönlichkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben.

Man war einverstanden, daß durch den Auflösungsbeschluß dem Vereine nur die juristische Persönlichkeit entzogen werde, während das tatsächliche Substrat der erscheinenden Körperschaft, die Verbindung der Mitglieder zu einer Vereinigung, unberührt bleibe. Die Prüfung, ob der gefaßte Beschluß in dieser Richtung einer Verbeurteilung bedürfe, wurde der Red.Komm. überwiesen.

Soweit sich der beschlossene Paragraph auf eingetragene Vereine bezieht, setzt er eine rechtsbeständige Eintragung voraus. Die Frage, mittelst welcher Prozedur die Eintragung eines Vereins, welche an einer Nichtigkeit leidet, weil der Verein in Ansehung seiner Zweckbeschaffenheit nicht eintragungsfähig war oder weil die Eintragung im Widerspruche mit einer zwingenden Normativbestimmung erfolgte, im Register zur Löschung zu bringen sei, wurde an dieser Stelle nicht erörtert. Man war der Ansicht, daß diese Frage ihre Lösung in dem in Aussicht genommenen Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu finden habe (vergl. S. 566).

Ueberweisung
der §§. 57 u
bis 57 z
an die
Red.Komm.

IX. Nachdem die Berathung bis zu diesem Punkte gediehen war, beschloß man, um die Hauptfrage (vergl. unten unter X) vor den nahegerückten Feiertagen und in Anwesenheit einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern zur Entscheidung bringen zu können, die noch ausstehenden §§. 57 u bis 57 z, über deren Inhalt, wie die gestellten Anträge zeigen, keine Meinungsverschiedenheiten von erheblichem Belange bestehen, der Red.Komm. zur Erledigung zu überweisen. Diese Paragraphen und die zu denselben gestellten Anträge lauten:

§. 57u. Der Verein erlischt durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen.

Die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens ist in das Vereinsregister einzutragen.

§. 57v. Das Erlöschen des Vereins ist, abgesehen von dem Falle des §. 57u, in das Vereinsregister einzutragen.

In dem Falle des §. 57r sowie in dem Falle des Erlöschens durch Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit hat der Vorstand das Erlöschen bei dem Amtsgericht unverzüglich anzumelden.

In dem Falle des §. 57t sowie in dem Falle der auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts erfolgten Auflösung des Vereins wird das Erlöschen auf Grund der Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

§. 57w. Werden besondere Liquidatoren bestellt, so sind sie in das Vereinsregister einzutragen. Die Eintragung erfolgt, sofern die Liquidatoren nicht von dem Gerichte bestellt sind, auf die von ihnen unverzüglich zu bewirkende Anmeldung. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung beizufügen. Die Vorschrift des §. 57n findet entsprechende Anwendung.

zu §. 57w war beantragt:

den §. 57w zu fassen:

Die Liquidatoren und jede Aenderung in der Person der Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, die Aenderungen sind durch die Liquidatoren unverzüglich anzumelden. Ist im Falle der Bestellung mehrerer Liquidatoren eine von der Vorschrift des §. 50 Abs. 4 Satz 2¹⁾ abweichende Bestimmung getroffen, so ist diese mit der Bestellung der Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung der gerichtlich oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift der Urkunde über die Bestellung, der Anmeldung einer Aenderung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung beizufügen.

(Vergl. Genossenschaftsges. §. 82, §. 83 Abs. 2; Entw. eines Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, §. 65, §. 66 Abs. 2; Mot. zu demselben S. 112.)

§. 57x. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der im §. 57m Abs. 2, in den §§. 57n, 57p und im §. 57v Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten. In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschrift des §. 57w angehalten werden.

zu §. 57x war beantragt:

dem §. 57x beizufügen:

Gegen den desfalligen Beschluß des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung statt.

¹⁾ Das Zitat bezieht sich auf den auf S. 548 unter I mitgetheilten Antrag 4.

§. 57y. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes oder von den Liquidatoren persönlich oder mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§. 57z. Das Vereinsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben sowie die Einsicht der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedem gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, welche auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Der Red.Komm. wurde auch die Prüfung überlassen, aus der Zahl der in den §§. 57b bis 57z vorgeschlagenen Bestimmungen, soweit über deren Einstellung in den Entw. nicht bereits entschieden ist, diejenigen auszuwählen, welche sich zur Verweisung in das in Aussicht genommene Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eignen.

Beschluß,
die
Entstehung
und Beend.
der jurist.
Persönlichkeit
zu regeln.

X. Die Komm. wandte sich nunmehr der auf S. 490 vorbehaltenen Beschlufsfassung über die Frage zu, ob die Bedingungen der Entstehung und der Endigung der juristischen Persönlichkeit privatrechtlicher Körperschaften im B.G.B. zu regeln und ob zu diesem Behufe die eventuell beschlossenen Vorschriften aufzunehmen seien oder ob es den Vorzug verdiene, an dem Standpunkte des Entw. festzuhalten und demgemäß von der Regelung der Materie im B.G.B. Umgang zu nehmen. Für den Fall der Bejahung der zweiten Alternative waren die Anträge gestellt, welche in der diesem Prot. beigefügten Anlage (S. 580 bis 583) mitgetheilt sind.

Die Komm. entschied sich mit 14 gegen 9 Stimmen für die ersterwähnte Alternative.

Bei der Debatte wurden im Allgemeinen die Gründe, welche nach den Ausführungen der Mot. I S. 82 ff. und den Stimmen der Kritik für und wider die Regelung sprechen, geltend gemacht. Die Mehrheit der Komm. hob zu Gunsten des gefaßten Beschlusses insbesondere folgende Gesichtspunkte hervor:

Die Rechtslage, in welcher sich die korporativ angelegten Vereine gegenwärtig im größten Theile des Deutschen Reichs befinden, sei eine durchaus ungenügende. Das geltende Recht sei nicht nur partikulares, verschiedenes Recht, die partikularrechtliche Ausgestaltung desselben sei auch vielfach der Art, daß es den Geboten der Gerechtigkeit, den schutzwürdigen Interessen der Vereine und derjenigen, welche mit denselben in Verkehr treten, sowie den Anforderungen der Rechtssicherheit in keiner Weise entspreche. Daß es sich so verhalte, lehre die Erfahrung des täglichen Lebens, die Energie, mit welcher Abhilfe gefordert werde, die Judikatur, welche dem positiven Rechte gegenüber danach ringe, durch mehr oder weniger künstliche Auskunftsmittel dem wahren Rechte zur Geltung zu verhelfen. Die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes müsse hier eingreifen. Es handele sich um eine privatrechtliche Frage, deren gedeihliche Lösung auf einem wichtigen Gebiete zur Rechtseinheit führen, in weiten Kreisen das Rechtsbewußtsein stärken, ein gesundes Vereinswesen und damit das Gemeinwohl fördern werde. Bei den Arbeiten, welche der Aufstellung des Entw. I vorangingen, scheine man den Einfluß, welchen die Kodifizierung des bürgerlichen Rechtes auf die Regelung der juristischen Person ausüben müsse, richtig ge-

würdigt zu haben. In dem Gutachten, welches die vom Bundesrathe zur Berathung des Planes und der Methode für die Aufstellung des Entw. eines deutschen B.G.B. gewählte Komm. unter dem 15. April 1874 erstattete, sei bemerkt, das B.G.B. habe das Recht der juristischen Personen, vornehmlich der Korporationen und der Genossenschaften, in sich aufzunehmen, und in dem von dem Bundesrathsausschusse für Justizwesen erstatteten Berichte vom 9. Juni 1874 sei angeführt, es möge sich empfehlen, in Ansehung mancher Institute, so auch in Ansehung des Rechtes der juristischen Personen, Korporationen und Genossenschaften, bei der Schaffung des neuen G.B. mit Vorsicht und Schonung zu verfahren; diese Vorsicht und Schonung werde sich indessen der Nothwendigkeit gleicher Prinzipien unterordnen müssen; das Recht juristischer Personen werde nicht von Land zu Land verschieden bleiben dürfen.

Was die politischen Bedenken anbelange, so habe die Komm. denselben durch die Ausgestaltung der Einzelbestimmungen, namentlich durch die Vorschriften über den Einspruch gegen die Eintragung in das Vereinsregister und über die Auflösung der Vereine, in so vorsichtiger Weise Rechnung getragen, daß für jene Bedenken kein Raum mehr bleibe.

Lasse sich auch nicht verkennen, daß es in hohem Grade wünschenswerth wäre, wenn das öffentliche und das private Vereinsrecht im Wege der Reichsgesetzgebung einheitlich geordnet werden würde, so sei es doch recht wohl möglich, getrennt vorzugehen und zunächst die privatrechtliche Regelung des Vereinswesens in die Hand zu nehmen. Dieser Schritt sei aber geradezu geboten, weil die Inangriffnahme des publizistischen Vereinsrechts seitens der Gesetzgebung in naher Zukunft nicht zu erwarten stehe und die dringend erforderliche privatrechtliche Ordnung nicht ins Unbestimmte verschoben werden dürfe. Andererseits lasse sich hoffen, daß ein einmal zu Stande gekommenes einheitliches Vereins-Privatrecht nicht ohne Rückwirkung auf die Herbeiführung einer reichsgesetzlichen Regelung des publizistischen Vereinsrechts sein werde. Jedenfalls müsse die Komm. Zeugniß davon ablegen, daß sie die reichsrechtliche Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine für eine unabweisliche Aufgabe der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes halte und daß die Durchführung dieser Regelung auch bei dem jetzigen Stande des öffentlichen Vereinsrechts ohne jede Schädigung staatlicher und sozialer Interessen möglich sei.

Die Minderheit vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß das Ergebniß der eventuell gepflogenen Berathung geeignet sei, dem Versuche, die in Rede stehende Materie im B.G.B. zu regeln, zur Stütze zu dienen. Sie machte geltend, daß die Entscheidung der Frage unleugbar von politischen Erwägungen abhängig sei, daß der vom Entw. eingenommene Standpunkt von der überwiegenden Mehrzahl der Bundesregierungen gebilligt werde und daß es sich bei solcher Sachlage nicht empfehlen könne, diesen Standpunkt zu verlassen. Vergewärtigte man sich den Mißerfolg, welchen der wiederholt eingebrachte Gesekentw. von Schulze-Delitzsch erlitten habe, verbinde man damit die von den Bundesregierungen abgegebenen Aeußerungen und die nach erneuter Prüfung erfolgte Stellungnahme des preuß. Staatsministeriums, so erscheine der Beschluß, gleichwohl bei der Regelung der Materie zu beharren, nicht nur nicht zweckmäßig, sondern bedenklich. Ob man in naher Zeit auf eine Gestaltung der sozialen

Verhältnisse hoffen dürfe, welche dazu angethan sei, die bestehenden politischen Bedenken zu beseitigen, könne dahin gestellt bleiben; die zu Tage tretende Verschärfung der politischen und gesellschaftlichen Gegensätze spreche einer solchen Erwartung nicht das Wort. Daß es gelungen sei, durch die aus der Verathung hervorgegangenen Einzelbestimmungen, dem Entw. einen Inhalt zu geben, welcher die Schwierigkeiten überwunden habe und Aussicht auf gedeihlichen Erfolg eröffne, könne nicht anerkannt werden. Ob in der reichsrechtlichen Einführung des Konzessionsystems für Vereine mit wirthschaftlichem Geschäftsbetriebe, in der Theilung der Prüfung der Eintragungsgesuche zwischen dem Amtsgericht und der Verwaltungsbehörde sowie in der Hereinziehung des Verwaltungsstreitverfahrens eine die Vorschläge empfehlende Normirung zu finden sei, lasse sich in hohem Maße bezweifeln. Was die Vereine mit politischen und religiösen Tendenzen anbelange, so habe man nicht vermocht, über eine Sonderstellung derselben hinauszukommen. Damit werde in das G.B. eine Unterscheidung getragen, die auf unsicherer und schwankender Grundlage beruhe, ein Uebelstand, der sich bei der Rechtsanwendung für die Behörden wie für die Theilnehmenden in unerwünschter Weise fühlbar machen müsse. Solange ein Reichsgesetz fehle, welches das öffentliche Vereinsrecht in einheitlicher Weise regele, lasse sich eine annehmbare, befriedigende Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine nicht erzielen. Was man bei der Verschiedenheit des öffentlichen Vereinsrechts im günstigsten Falle erreichen könne, sei nicht Schaffung eines in Wahrheit gleichmäßigen Rechtes, sondern Schaffung eines nur dem äußeren Scheine nach gleichmäßigen Rechtes. Fasse man schließlich den gegenwärtigen Rechtszustand und die Bedürfnisfrage ins Auge, so beruhe die Behauptung, daß der erstere unerträglich, die letztere von größter Dringlichkeit sei, auf einer Betrachtung der Dinge, bei welcher nicht sowohl praktische, als theoretische Erwägungen im Vordergrunde stünden. Auch unter dem geltenden Rechte erfreuten sich eine sehr große Zahl von Vereinen der juristischen Persönlichkeit, während eine gleichfalls sehr große Zahl von Vereinen mit idealen Tendenzen vermöge ihrer Verkefhrsstellung das Bedürfnis, juristischer Persönlichkeit theilhaft zu werden, gar nicht empfinde und auch fernerhin keine Geneigtheit zeigen werde, die Stellung einer juristischen Person durch Nachsuchung der Verleihung der Persönlichkeit oder durch Nachsuchung der Eintragung in das Vereinsregister zu erwerben.

Anlage zum Prot. 73. (C. 1159 bis 1162.)

I. Für den Fall, daß der Antrag C (C. 482 ff.) abgelehnt werden sollte, wird beantragt:¹⁾

den §. 41 und den §. 48a Abs. 3 der Vorl. Zuf. durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Die Rechtsfähigkeit eines Vereins bestimmt sich in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem der Verein seinen Sitz hat.

¹⁾ Die in diesem Antrag und im Antrage II angeführten Bestimmungen der Vorl. Zuf. lauten:

§. 41. Vereine, welche gemeinnützige, wohlthätige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische oder andere auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß die Vertretung des Vereins und Aenderungen seines Bestandes und seiner Einrichtungen bei einer öffentlichen Behörde angemeldet werden müssen. Sie können die Führung eines öffentlichen Registers über die rechtsfähigen Vereine oder gewisse Arten derselben anordnen und die Wirkung der Eintragung bestimmen. Sie können für den Fall, daß der Mitgliederbestand unter eine bestimmte Zahl herabsinkt, die Auflösung des Vereins anordnen und zur Aenderung des Statuts eines Vereins, welcher die Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangt hat, die staatliche Genehmigung für erforderlich erklären.

(Der Red. Komm. bleibt vorbehalten, die Vorschriften des Abs. 2 in den Entw. des E. G. zu versetzen.)

nicht gerichtete Zwecke verfolgen, erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben.

Oder:

Vereine, welche nicht auf wirthschaftlichen Erwerb abzielen (oder: deren Zweck nicht in einem wirthschaftlichen Geschäftsbetriebe besteht), insbesondere Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken, erlangen Rechtsfähigkeit zc. (wie vorstehend).

Andere Vereine erlangen die Rechtsfähigkeit, soweit nicht besondere reichsgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt. Durch eine solche Verleihung können auch Vereine der im ersten Absätze bezeichneten Art die Rechtsfähigkeit erlangen.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit steht demjenigen Staate zu, in welchem der Verein seinen Sitz hat. (Im Uebrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Landesgesetzen.)

§. 41a. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§. 43. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins (Körperschaft) wird, (soweit sie nicht auf Gesetz beruht) durch die Vereinsstatuten (Statut) bestimmt.

§. 48a Abs. 3. Hat eine Körperschaft die Rechtsfähigkeit durch Verleihung von Seiten der Staatsgewalt erlangt, so bedarf es zu jeder Aenderung der Verfassung der staatlichen Genehmigung.

§. 48b Abs. 2. Sonderrechte der Mitglieder können ohne deren Zustimmung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung weder aufgehoben noch geändert werden.

§. 48d. Wird von dem zehnten Theile der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe die Berufung der Mitgliederversammlung beantragt, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, die Mitglieder, welche den Antrag gestellt haben, zur Berufung der Versammlung zu ermächtigen, auch über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung zu treffen. Auf die Ermächtigung muß in der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Oder:

im ersten Satze statt „so hat das Amtsgericht“ zc. zu setzen: so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, die Mit-

II. Für den Fall, daß der Antrag C (S. 482 ff.) abgelehnt werden sollte, wird beantragt:²⁾

1. a. den §. 41 der Vorl. Zuf. durch eine Vorschrift folgenden sachlichen Inhalts zu ersetzen:

Die Rechtsfähigkeit eines Vereins bestimmt sich in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem der Verein seinen Sitz hat. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

- b. bei der Feststellung der unter 1a angeführten Bestimmung die nachstehenden Fassungsvorschläge zu berücksichtigen:

- a. der Erwerb und der Verlust der Rechtsfähigkeit eines Vereins bestimmen sich in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem der Verein den Sitz hat. Als Sitz gilt zc.

- β. für die Rechtsfähigkeit eines Vereins sind in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften nach Entstehung und Aufhören die Landesgesetze des Ortes maßgebend, an welchem der Verein seinen Sitz hat. Als Sitz gilt zc.

2. a. den §. 43 durch eine Vorschrift folgenden sachlichen Inhalts zu ersetzen:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins (Körperschaft) bestimmt sich, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, nach dem Statute.

(Vergl. S. 504 unter III Antrag 1.)

- b. bei der Feststellung des §. 43, soweit es sich um die Fassung handelt, den §. 43 der Vorl. Zuf. zu berücksichtigen.

3. von den in der Vorl. Zuf. aufgeführten Paragraphen außer den §§. 41, 41a, 43, auch den Abs. 3 des §. 48a sowie die §§. 48d, 48f zu streichen.

Dem Antrage waren folgende Bemerkungen beigelegt:

Wenn die Entstehung der Rechtsfähigkeit der Vereine sich nach der Landesgesetzgebung richtet, muß es derselben auch überlassen bleiben, bezüglich der rechtsfähigen Vereine überhaupt oder gewisser Kategorien derselben, etwa der sog. idealen Vereine, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen. Soll dies möglich

glieder, welche den Antrag gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen, auch über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen.

Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß zu dem Antrag auf Berufung der Mitgliederversammlung ein geringerer als der zehnte Theil der Mitglieder berechtigt sei oder daß der Antrag nur von einem größeren Theile gestellt werden könne.

§. 48f. Die Körperschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschlusse bedarf es, soweit die Verfassung nicht ein Anderes bestimmt, einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder.

§. 48g. Die Körperschaft wird aufgelöst, wenn der Konkurs über ihr Vermögen eröffnet wird.

- 2) Vergl. S. 580 Anm. 1.

sein, so darf nicht der Landesgesetzgebung jede Einwirkung auf die Verfassung der Vereine entzogen sein; dies aber würde bei Festhaltung an den eventuellen Beschlüssen der Fall sein; denn diese Beschlüsse denken, indem sie auf die „Verfassung“ verweisen — „soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt“ u. — überall nur an eine durch Reichsgesetz oder in Ermangelung eines solchen durch die Vereinsstatuten bestimmte Verfassung. Insofern erscheint jedenfalls die Aenderung des §. 43 als durchaus geboten. Es wäre aber des Weiteren mindestens infongruent, der Landesgesetzgebung die Erlassung von Vorschriften über das Aufhören der Rechtsfähigkeit zu entziehen (daher Streichung des §. 48 f) und nicht zweckmäßig, Vorschriften aufzustellen, welche sich bei Beschränkung auf einzelne Kategorien von Vereinen sachgemäßer gestalten lassen (daher Streichung eventuell des §. 48 d). In der letzteren Beziehung kann fraglich sein, ob nicht noch weitere Vorschriften gestrichen werden sollten, etwa §. 48 b Abs. 2, §. 48 g; es wird indessen auf die Streichung dieser Paragraphen kein Antrag gestellt. Der Antrag I deckt nur nach einer einzelnen Richtung hin.

74. (§. 1163 bis 1176.)

- I. Die Komm. trat zunächst in die Berathung folgenden Antrags ein:

Mit Rücksicht auf die bezüglich des §. 57 m Abs. 1, der §§. 57 q, 57 r, 57 t und des §. 57 u Abs. 1 des Antrags C (§. 482 ff.) gefaßten Beschlüsse (§§. 48 c bis 48 g, §. 48 h der Vorl. Zus.¹⁾) die Berathung

Inhalt der
Satzungen
der
Körperschaft.

- ¹⁾ Die erwähnten Paragraphen der Vorl. Zus. lauten:

§. 48 c. Die Mitgliederversammlung ist außer den im Statute besonders bestimmten Fällen zu berufen, wenn das Interesse der Körperschaft es erfordert.

§. 48 d. (Wie auf S. 581, 582 in Anm. 1 mitgetheilt.)

§. 47 e. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich und kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem Anderen nicht überlassen werden. Diese Vorschrift findet insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt. Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder nach vorheriger Kündigung stattfindet. Die Kündigungsfrist kann nicht auf länger als zwei Jahre bestimmt werden.

§. 48 f. (Wie auf S. 582 in Anm. 1 mitgetheilt.)

§. 48 g. (Wie auf S. 582 in Anm. 1 mitgetheilt.)

§. 48 h. Die Körperschaft kann aufgelöst werden, wenn sie durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Eine Körperschaft, deren Zweck nach ihrem Statute nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann aufgelöst werden, wenn sie einen solchen Zweck verfolgt.

Eine Körperschaft, welche nach ihrem Statute keine politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecke hat, kann aufgelöst werden, wenn sie solche Zwecke verfolgt.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich (in den Fällen dieses Paragraphen) nach den für streitige Verwaltungssachen landes-